

www.e-rara.ch

Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, unter steter Vergleichung mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten

Gisi, Wilhelm

Aarau, 1868

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125992>

Zweites Kapitel. Kenntniss der Bevölkerungszahl.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Belgiern: Heuschling, Niederländern: von Baumhauer, zumal aber von Deutschen: Wappäus, Horn, Engel, Hermann, Hoffmann, Dieterici, Hildebrand, dem Schweizer Bernouilli eine hohe Vollendung erlangt, welche zur Hoffnung berechtigt, dass über so manche wichtige und interessante Frage, welche bisher noch der Lösung harret, so z. B. über die Ursachen, welche den Geschlechtsunterschied bedingen, sie den auf ihnen ruhenden Schleier wegziehen wird. Das freilich lässt sich nicht von ihr verlangen, dass alle die Gesetze, die sie auf der Basis zuverlässiger und hinlänglich umfassender Materialien aufstellt, im Leben jedes einzelnen Menschen sich bestätigen sollen. Sie gelten eben nur für den sog. mittlern Menschen. Das Resultat z. B., dass die eheliche Fruchtbarkeit in der Schweiz 4,23 ist, sagt nicht, dass aus einer bestimmten Ehe 4,(23) Kinder hervorgehen werden, und das Resultat, dass das Durchschnittsalter der Lebenden im Kanton Bern 27, im Kanton Solothurn 29 Jahre beträgt, nicht, dass dieser bestimmte Solothurner zwei Jahre länger leben wird als jener Berner. Aber eben in solchen statistischen Mittelwerthen spiegeln sich die wirklichen socialen Zustände wieder, und insofern der Einzelne in der Gesamtheit lebt und ihrer Ordnung in dem Maasse unterworfen ist, als er einen integrierenden Bestandtheil derselben bildet, haben sie auch Werth für den Einzelnen.

~~~~~

## Zweites Kapitel.

### Kenntniss der Bevölkerungszahl.

1. Vor Allem kommt es natürlich bei bevölkerungsstatistischen Untersuchungen auf die Ermittlung der Gesamtbevölkerung eines Landes an, wie sie genügend nur durch wirkliche Zählungen aller Bewohner geschehen kann. Solche finden denn auch jetzt in allen europäischen Staaten statt, selbst in Rumänien 1864, wenn wir recht unterrichtet sind mit alleiniger Ausnahme von Bosnien, türkisch Kroatien und der Herzegowina,<sup>1</sup> wo nur die waffenfähigen Männer gezählt werden. Während früher allgemeine Schätzungen üblich waren, wobei als Maassstab entweder die Zahl der wehrhaften oder waffenfähigen Männer (= 1 : 4—5 Seelen, so in der Schweiz), oder der Geborenen und Gestorbenen (besonders in Frankreich, Malthus II ch. 6), oder die ungefähr berechnete relative Bevölkerung, oder die Zahl der Häuser, Feuerstellen und Familien (so in Portugal), oder endlich der Betrag gewisser Steuern oder gewisser allgemeiner Consumartikel als Maassstab angenommen wurde.

2. In der Schweiz freilich gehen umfassende Zählungen der ganzen Bevölkerung, wenn man von dem verunglückten Versuch Renggers von 1799 absieht, nicht über das vierte Jahrzehnt unsers Jahrhunderts hinauf. Gleichzeitige Volkszählungen haben bisher gar erst zwei stattgefunden, vom 18. bis 23. März 1850 und am 12. December 1860. Alle frühern Angaben können nicht auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen, und auch diejenigen über die einzelnen Kantone dürften nicht

<sup>1</sup> Róskiewicz, Bosnien und Herzegowina, Göhlert, die Bevölkerung der europäischen Türkei. Mittheil. d. k. k. Geogr. Gesellschaft, 9. Jahrg. 1865, p. 59. 71.

ganz vollständig sein. Dies ist selbst der Fall, wenn sie auf wirklichen Zahlungen beruhen, da theils die angewandte Methode zu unvollkommen war, theils sie von verschiedenen Beamten in verschiedenen Zeitpunkten und selten ganz sorgfältig ausgeführt wurden, abgesehen vom Misstrauen der Bürger gegen Ausforschungen im Innern ihres Haushalts, und zwar in doppeltem Sinn, aus Furcht entweder vor Zutheilung von Lasten oder vor Einbusse an politischem Gewicht, so dass das Ergebniss in verschiedenen Landestheilen und in verschiedenen Zeitpunkten bald zu hoch bald zu niedrig ausfiel.<sup>2</sup> Noch viel mehr gilt dies aber, wenn sie auf blossen Schätzungen beruhen, und überhaupt endlich weil, zumal in einigen vormals souveränen Städten besonders seit 1788 genaue, ins Einzelne gehende Berechnungen nicht gern gesehen wurden, so dass der Verdacht einer Fälschung, sei es im Sinne des Mehr oder Minder, nahe liegt.<sup>3</sup>

Die ältesten Urkunden über die Bevölkerung der schweizerischen Kantone sind die Tellrödel, oder Tellbücher, wie solche für Bern für 1448 Hidber mitgetheilt hat,<sup>4</sup> welche die bernische Bevölkerung nach verwandtschaftlichen Rubriken darstellen. Wichtiger als sie, welche gewöhnlich nur die städtische Volksmenge, und auch diese nur unvollständig befassen, sind zur Schätzung derselben aus früherer Zeit die Auszugsrödel, wie sie in einem kriegerischen Freistaate theils zur Repartition der kriegspflichtigen Mannschaft auf die einzelnen Kantone und innerhalb dieser für die einzelnen Bezirke erforderlich waren,<sup>5</sup> und wie sie z. B. für Bern a. a. O., für Glarus von Blumer<sup>6</sup> mitgetheilt worden sind. Wie diese aber, weil nur die waffenfähige Mannschaft umfassend, nur eine Schätzung der Gesamtbevölkerung erlauben, so gingen selbst wieder bei der Repartition der erforderlichen Mannschaft auf die einzelnen Gemeinden die Beamten von einer Zählung der Feuerstätten aus, indem jede Feuerstätte oder Haushaltung wie es später heisst, für den ersten Auszug einen Mann zu stellen hatte und nur Wittwen, Arme und Kranke, und selbst diese nicht immer, davon enthoben waren. Solche Zählungen haben wir z. B. für 1499 für den Kanton Bern mit dem Aargau aus Anlass des Schwabenkrieges (a. a. O.), für die Stadt St. Gallen für 1530.<sup>7</sup> Sie wurden in der spätern Zeit oft, gelegentlich auch mit einer Zählung der reisbaren Mannschaft vorgenommen. Nach Kriegsrödeln hat auch der unglückliche Waser die Bevölkerung des Kantons Zürich für 1678 und 1748 in Schlözers Briefwechsel<sup>8</sup> berechnet. Auch die Civilstandsregister, die Pensions- und Steuerlisten, wie sie noch heute in den schweizerischen Archiven aufbewahrt werden, boten in späterer Zeit einen Maassstab zur Berechnung der schweizerischen Bevölkerung.

Eigentliche Volkszählungen scheinen zuerst von allen schweizerischen Kantonen in Zürich und zwar schon sofort nach und infolge der Reformation wegen der Wiedertäufer und zur Beförderung des neu eingerichteten Kinderunterrichtes vor-

<sup>2</sup> Röder u. Tscherner, der Ct. Graubünden I 302. Meyer v. Knouau, der Ct. Schwyz, p. 87. Francini, der Kt. Tessin, p. 116 (selbst 1822 noch), Hidber a. a. O. Normann III 224. —

<sup>3</sup> Normann I 426. Bernouilli, Schweiz. Archiv für Nat.-Oek. u. Statistik I 104. — <sup>4</sup> Die Ursachen des Schwaben- u. Burgunder Krieges. Bern 1857. — <sup>5</sup> Vergl. Hildebrand, Beiträge z. Statistik d. Ct. Bern. 1. Hälfte. Bern u. Zürich 1860, p. 39 ff. Auch in (von Taurs)

Archiv f. Schweiz. Statistik I (1860) p. 69. — <sup>6</sup> Blumer und Heer, der Ct. Glarus p. 275. —

<sup>7</sup> Kesslers Sabbata. Hg. von Götzinger, St. Gallen 1867, II 124. — <sup>8</sup> Heft XXXII p. 102.

genommen worden zu sein. Doch kann erst diejenige von 1634 einigermaassen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen. In Bern wurde die erste, sehr werthvolle, weil umfassende, 1760 durch die Pfarrer vorgenommen. Ganz besondere Aufmerksamkeit aber wurde diesem Gegenstande von der preussischen Regierung in Neuchâtel gewidmet, wo die Zählungen nicht nur periodisch wiederholt, sondern auch die Bevölkerung der dazwischen liegenden Jahre durch Berechnung des Geburtenüberschusses, sowie der Aus- und Einwanderung ermittelt wurde, eine Maassregel, die heute noch fort dauert.

3. In der Schweiz erkannte zuerst die helvetische Regierung die Bedeutung einer genauen Kenntniss der Volkszahl für die gesammte Staatsverwaltung, da sie nur so eine den neuen Ideen angemessene Umgestaltung der schweizerischen Zustände herbeiführen konnte, und Rengger ordnete als helvetischer Minister eine solche für 1799 an und zwar nicht etwa wie früher für einen bestimmten einzelnen Zweck, wie die Repartition der Steuern oder die Bestimmung der Truppencontingente der einzelnen Kantone, sondern aus einer richtigen Würdigung der allgemeinen Bedeutung der Kenntniss der Bevölkerung. So unvollkommen nun auch die Anordnungen Renggers waren, und so ungenau auch ihr Ergebniss in einer so aufgeregten Zeit sein musste, so bleibt doch sehr zu bedauern, dass die Arbeit nicht zum Abschluss kam und heute nur noch in Bruchstücken vorhanden ist. Ein Schritt darüber hinaus geschah weder von der Mediationsacte, noch vom 1815er Bundesvertrag, die die Mannschafts- und Geldcontingente wieder nach approximativen Ansätzen wie im alten Defensional bestimmten.<sup>9</sup>

Zwar ordnete die Tagsatzung zu Bern am 7. September 1836 eine in allen Kantonen vorzunehmende Volkszählung an nach den Rubriken: Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer, mit Ausschluss der „Abwesenden“, wiewohl hierin die Stände einen verschiedenen Modus befolgten, wozu einzelne noch eine Altersaufnahme fügten: Allein nicht nur ist das Ergebniss der einzelnen Kantone, weil nicht gehörig controlirt und auch nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen entworfen, unzuverlässig, sondern es lässt sich auch, da das Ergebniss früherer Volkszählungen in Zug (April 1836) und in Zürich (Mai 1836) anerkannt wurde und Graubünden erst im Februar 1838 die Zählung vornahm, also ein fast zweijähriger Zwischenraum zwischen der frühesten und der spätesten Zählung liegt, nicht die Gesamtzahl aller gleichzeitig in der Schweiz anwesenden Bewohner angeben. Dazu kommen noch einzelne Unrichtigkeiten, wie denn auch die Tagsatzung selbst Bedenken trug, die Ergebnisse von Bern und Graubünden zu ratificiren, und dies erst nach einer Erneuerung der Zählung that, freilich ganz ohne Grund, wie die übereinstimmenden Resultate beider Zählungen beweisen, aber leicht erklärlich, weil die Bevölkerung Berns seit der Revolution viel zu klein, die Graubündens dagegen (wie schon im vorigen Jahrhundert und trotz des Verlusts des Veltlins) viel zu gross angenommen worden war. Auch die Bundesverfassung von 1848

<sup>9</sup> Vergl. hierüber und über das Folgende Recueil officiel des pièces concernant le droit public de la Suisse. Tome III p. 1—3. Berne 1841. Botschaft des Bundesrathes an die H. gesetzgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft betr. die eidg. Volkszählung vom 10. Dec. 1860. Vom 16. Juli 1862 im 1. Bd. der Eidg. Volkszählung von 1860. Bern 1862 p. 1 ff.

machte hierin keinen Fortschritt über den Bundesvertrag von 1815 hinaus, da zur Eintheilung der Kantone in eidgenössische Wahlkreise für die Nationalrathswahlen und zur Festsetzung der Mannschafts- und Geldscala das Resultat der frühern Zählung, verbunden mit einem ungefähren Anschlag des materiellen Wohlstandes der Kantone, genügte.

Wohl durch die Mängel der frühern Zählung veranlasst und wenn auch formell zum Zweck einer richtigen Repräsentation der verschiedenen Kantone im Nationalrathe (wie denn nach der neuen Zählung Bern nicht weniger als drei, andere ein Mitglied mehr erhielten, als nach jener), so doch von einem weitem Gesichtskreis aus, auch in wissenschaftlichem Interesse und an die Traditionen der Helvetik anknüpfend, unternahmen die neuen Bundesbehörden, wohl auf Anregung Franscini's, des vielverdienten Gründers der schweizerischen Statistik, 1850 eine neue Volkszählung. Wenn auch eine Woche (18.—23. März) in Anspruch nehmend und noch nicht mit den seither von den statistischen Congressen angebahnten formellen und materiellen Verbesserungen bekannt, bezeichnet sie doch durch die genaue Controlirung der Originaltabellen der Zählungsbeamten und durch ihren reichen Inhalt (ausser der Gesammbevölkerung mit Unterscheidung der Kantons- und der Schweizerbürger, sowie der Ausländer, auch Geschlecht, Aufenthaltsverhältnisse, Familienstand, Confession, Beruf und Alter nach 10 Classen, unter 20, 20—34, 35—40, —44, —49, —59, —69, —79, —89, über 90 Jahre) einen grossen Fortschritt. Es ist sehr zu bedauern, dass die Angaben über die beiden letzten Rubriken nur fragmentarisch bearbeitet wurden.<sup>10</sup>

4. In all diesen Beziehungen ist die Zählung vom 10. December 1860, der nach Franscini's Tod die Gründung eines eigenen, seit 1. Juni 1860 in Function getretenen statistischen Bureau unter der Direction des Hrn. Gustav Vogt, und nach dessen Berufung an die Universität Bern, 1865 des Hrn. Dr. Max Wirth voranging, ein entschiedener Fortschritt über die zunächst vorhergehende hinaus.

Zwei Gesichtspunkte waren für sie maassgebend: Einmal die Fixirung der Bevölkerung auf einen genau bestimmten Zeitpunkt und an einen fest bestimmten Ort, zur Vermeidung aller Doppelzählungen und zur Ermittlung der factischen Bevölkerung (*population de fait*), dabei aber zugleich mit Unterscheidung der bloss vorübergehend (nicht periodisch) Abwesenden und der bloss Durchreisenden, so dass daraus die rechtliche Bevölkerung (*population de droit*), d. h. die Gesammtheit aller Staatsangehörigen leicht zu ermitteln war: weshalb der Bundesrath auch die Regierungen von Lucern und St. Gallen, die mit Rücksicht auf kantonale Zählungen am 2.—10. resp. vom 23.—28. Januar 1860 nach dem Formular von 1850 von der neuen Zählung enthoben zu sein glaubten, dazu anhielt. Dann die Vornahme der Zählung wie in Belgien, England, Sachsen, mit denen die Schweiz ungefähr auf gleicher Bildungsstufe steht, vermittelt Haushaltzetteln, auf denen die Haushaltungsvorstände die verlangten Angaben selbst einzuzichnen hatten, nicht durch Zählungsbeamte, theils um die Aufnahme der Zählung an einem einzigen Tage zu ermöglichen, theils um gewissenhaftere Angaben zu erlangen, da es in der Schweiz

<sup>10</sup> Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung. Bundesblatt 1850 III 543/69. 721. Bearbeitung in: Uebersichten der Bevölkerung der Schweiz. 2 Bde. Bern 1851. 1854.

kaum möglich wäre, die in Belgien und England übliche Strafandrohung bei unrichtigen Angaben anzuwenden, während umgekehrt die durchschnittlich sehr hohe Bildungsstufe der Schweizer die Besorgniss der Unfähigkeit der Haushaltungsvorstände nicht aufkommen liess. Ein Verfahren, das theoretisch das vollkommenste ist und praktisch die richtige Mitte hielt zwischen den Forderungen sachverständiger Theoretiker, denen das Formular zu wenig bot und der Bereitwilligkeit des Publicums, das theils von sich zu viel Aufschluss gefordert sah, theils vielleicht auch Mühe hatte, die Vorschriften richtig zu verstehen und anzuwenden.

Wenn so die beiden leitenden Hauptgrundsätze und die Art und Weise, wie sie sich praktisch bewährt haben, keine Veranlassung zu Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Resultate gab, so kann dies noch weit weniger mit Rücksicht auf die sonstigen Anordnungen, auf die Controle und die Verificirungsarbeiten überhaupt geschehen, die vielmehr äusserst gewissenhaft und minutiös waren, und sich nicht bloss wie 1850 mit der Prüfung der arithmetischen Richtigkeit der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonstabellen begnügten, sondern die Einzelheiten selbst verificirten.

Der Vorzug der Volkszählung von 1860 gegenüber derjenigen von 1850 ist also ein vierfacher:

1. Bessere Methode, nämlich an Stelle der Zählungsbeamten Angaben durch die Haushaltungsvorstände, und viel klarere, schärfere, nicht beliebig auslegbare Definitionen und Rubriken mit Rücksicht auf die Ergebnisse der statistischen Wissenschaft und die Erfahrungen in andern Ländern, ohne die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der frühern Zählungen zu schmälern.
2. Genauere Ermittlung der factischen Bevölkerung durch Concentrirung auf einen Tag.
3. Reicherer Inhalt durch Unterscheidung der Christen, die nicht Katholiken oder Protestanten sind, durch Angabe des Alters nach den einzelnen Jahren, für 1860 selbst nach den einzelnen Monaten, wodurch sie die meisten europäischen Volkszählungen, ausser der belgischen von 1856, der französischen von 1851 und der niederländischen von 1849, übertrifft, der Wohnhäuser und bewohnten Räumlichkeiten, des Familienstandes (zusammen oder getrennt lebende Ehegatten, Verwitwete und Ledige), der Sprachverhältnisse (nach den vier Landessprachen), des Geburtsortes (ob in der Gemeinde selbst, ob in einer andern Gemeinde des Kantons, ob in einem andern Kanton, ob endlich im Auslande geboren), der Aufenthaltsverhältnisse (ob Gemeindebürger, Nieder gelassener, Aufenthalter, Durchreisender) und der Berufsarten.
4. Genauere Controle und Verification, also grössere Zuverlässigkeit.

Zugleich wich das Formular von dem vom ersten statistischen Congress zu Brüssel angenommenen Programm einer mustergültigen Volkszählung nur unbedeutend, durch Auslassung einiger Rubriken: [*a*] Zahl der Stockwerke jedes Hauses, *b*) Gärten vor den Häusern, *c*) Angabe der Sprache jedes Einzelnen (da hiefür vielmehr die Unterschrift des Familienvorstandes als maassgebend angenommen wurde), *d*) Kinder, welche öffentlichen oder Privatunterricht geniessen, *e*) auffallende Krankheiten und Gebrechen] als zu weitgehend oder wie *d*), bei dem in der Schweiz anerkannten Grundsatz allgemeiner Schulpflichtigkeit, unnöthig ab.

Seither wurden in drei Lieferungen die Ergebnisse der Volkszählung publicirt,<sup>11</sup> mit Ausnahme der Angaben über die Berufsarten, deren Veröffentlichung für das Jahr 1867 in sicherer Aussicht steht.

Hienach wurde die Zahl der eidgenössischen Repräsentanten (1 : 20,000 Seelen oder Bruchtheilen über 10,000, nach Abzug der durchreisenden Ausländer) von 120 auf 128, die Mannschaftsscala (3 % der schweizerischen Bevölkerung im Auszug, 1½ % in der Reserve) um 2241 bez. 1115, zusammen 3356 Mann vermehrt, und auch die Geldscala, bei der die Gesamtbevölkerung maassgebend ist, erhöht.

### Drittes Kapitel.

## Absolute und relative Bevölkerung.

1. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz (absolute Bevölkerung) betrug am letzten Zählungstage, dem 10. December 1860: 2,510,494 Seelen, eine Zahl, welche weit hinter der Volksmenge anderer europäischer Staaten, und was für uns besonders wichtig, weit hinter derjenigen unserer Nachbarstaaten im Osten, Süden, Westen und wohl bald auch im Norden zurücksteht. Die letzte französische Volkszählung am 28. März 1865 ergab für Frankreich, ohne die aussereuropäischen Besitzungen, eine Gesamtbevölkerung von 38,067,094 Seelen,<sup>1</sup> also das Fünfzehnfache, die, wie wir glauben letzte, österreichische vom 31. October 1857 (ohne die Lombardei) eine solche von 35,018,988, oder nach Abzug von Venetien (2,446,056) von 32,572,932, also das Dreizehnfache, die letzte italienische endlich vom December 1861 für das Königreich Italien 21,776,953 oder mit Einschluss von Venetien 24,223,009 Seelen, also fast das Zehnfache der schweizerischen Bevölkerung.

Theilen wir die europäischen Staaten, ohne Rücksicht auf die wirklichen Machtverhältnisse, bloss nach ihrer Bevölkerung, in drei Kategorien ein, von denen die erste die über 20 Millionen zählenden, also die sechs europäischen Grossmächte (zu denen ja seit der Londoner Conferenz vom Mai vorigen Jahres auch Italien gehört), die zweite die Staaten mit über 3 Millionen umfasst, dann gehört die Schweiz, indem ihr Spanien mit 15,367,481 (1860) um das Sechsfache, Schweden und Norwegen mit 5,350,514 (1860 und 1855), Belgien mit 4,894,071 (1864), Bayern mit 4,541,556 (3. December 1864), um mehr als oder um fast das Doppelte, Portugal (ohne die Inseln) endlich mit 3,693,362 (1861), und die Niederlande mit 3,667,866 (1863) nicht unbedeutend überlegen sind, erst in die dritte Klasse, wo freilich sie die erste Stelle einnimmt. Doch so, dass Sachsen ihr mit 2,343,994 (3. December 1864) sehr nahe kömmt, und wenn die bisherige Volkszunahme in beiden Staaten fort dauert, sie bald überflügelt haben wird, während Dänemark, Griechenland und ihr Nachbarstaat Württemberg, um von den übrigen deutschen

<sup>11</sup> 1. Bern 1862 (Allgemeines). 2. Bern 1863 (Heimath u. Aufenthaltsverhältnisse). 3. Bern 1866 (Alter, Geschlecht u. Familienstand).

<sup>1</sup> Pariser Patrie, 17. Januar 1867. Schwäb. Mercur 1867, No. 20. Alle übrigen Angaben nach Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 4. A. Leipzig 1865.